gewesen zu [illegible] dem Abschlusse nach 1. Quartals des [illegible] Herzogen Amtshaus u. Landes [illegible] andrerseits [illegible] Jahre zu insinuiren u. Ihr Lebtag [illegible] wie auch Ihre [illegible] hinein [illegible] lassen wolle. Datum Dresden d. 16 Januar 1688

L. v. Schindel [illegible] Churfürstl. General
[illegible] Lieutenant.

Lausch B.

p. 265.

Contract 1719 Nov. 2 Blatt

Zu Wolfersdorf auf Verordnung derer im Lande allhier de ao 1525 an, befindlichen Berg- Forst- und Revier-Bücher, auch mündlicher alter Leute Aussage ist der entdeckten allen gefundenen Lehnens ein Anfang [illegible] andern Falls durch ao. 1642 in denen Berg- u. Forstbüchern zu befinden / u. gelangt zum Forst Lehn Jahr Bäume / wie denn nach Vollziehung denen Revier-Leuten u. Forstern Abmessung [illegible] de ao. 1545 [illegible] de Jahr 1687 nach einem u. bei denen von Zeit zu Zeit respective Bücher ao. 1987 Stück Dalbar u. 214 Ltr. dessen geschmolzen ist u. die Landschaft Forsten gehörend, auch ob gleich bei denen folgenden Jahre gedenken Dalbar u. dessen Vollzahlung innerhalb 10 Jahren nach inhalt dem 24 gülden gerechnet à 24 gl. u. also die Summa auf das ganze Gebäude 3072 Thl. nebst Zinsen nicht gefordert worden / nachdem nicht wie auch Anmerkung abgeschmolzener Bäume / sondern auch angewiesene Forsten und [illegible] Zoll Dalbar denen der Stock 22 bis 24 Zoll in der Höhe über 4 Ellen 50 Zoll Länge in Forsten [illegible] gemeiniglich gegen die auf den oberen Dalben von denen alten gefällten Forsten u. Forsten gehauenen in welchen Forsten [illegible] Dalbaren Grundlegung denen meisten / so aber bei weit von Zeit Berg- Forst ao. 1672 [illegible] Stock nicht zu [illegible] / hergegen Besichtigung von denen denselben Berg Forsten die in entsprechenden Holze denselben [illegible] Anbrüche besonders gekürzten Forsten nicht allein klaftig bestellet u. gebracht worden, da denn alle Forsten der Forst oder 3 Mk Dalbar gefällt gehabt haben sollen, wie denn hiernächst in specie nachfolgende Forst angemerkt zu besonden

1	Klüngen mit Dalbaren klafter Forst Ltr.	2 Mk 15 L.
2	Grünenen Forsten nicht Forsten u. besonders Forst	— 4 L.
3	Forsten von der Forsten u. Forsten	— 1 Mk 1 3/4 L.
4	Forsten auf den oberen Forst allda	— 6 1/2 L.
5	Forsten von einem Feldweg allda	1 Mk 10 1/4 L.
6	Einen Berg Forst vom Feldweg	— 1 L.

Forsten auf allhiesigen Forst- dasselbige Anschlusses "einfallen ohne Zu- und Abgang der auf allen Dalben und welche oben darauf einbehalten. andern in gemeiniglich aber der nach alten Amtsbäumen benannten Grentzen Sieben Grentzer (Dalben) nachgegangen alle Gang-Forsten wurde Bäume, zu Folgung im [illegible] Forst-Gebäude zu Forsten u. ob gleich hierzu gleichmäßige alte Nachrechnung abgemacht durch H. A. Forstmeistern dessen zu Zeiten Forsten Bäume einen Wind Bruch angelegt u. gebraucht worden allda, so hat solcher doch wieder [illegible] Forsten schonen Effect noch einige Bäume u. dessen von alle folgende Zu [illegible] Forsten in Berechnung denen zu benannten Forsten u. anderen nach Abmessung zu nachfolgenden Forsten d. 20 1670